



2. Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Fachhochschule Aachen

vom 25. November 2015

2. Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Fachhochschule Aachen vom 25. November 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Berufsordnung vom 19. Juni 2008 (FH-Mitteilung Nr. 73/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 19. Oktober 2010 (FH-Mitteilung Nr. 87/2010), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In der **gesamten Ordnung** wird eine Absatznummerierung eingefügt.
2. **Abschnitt 1.** wird wie folgt geändert:
 - In **Punkt 1.1** wird die Ziffer „5.3.5“ geändert in „5.4.5“
 - in **Punkt 1.3** werden die **Absätze 2 und 3** neu gefasst:

„(2) Die Berufungskommissionen müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.
Dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 kann dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt.
(3) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist die Berufungskommission unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.“
3. **Abschnitt 5.** wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgende **Ziffer 5.2** eingefügt:

„5.2. Gleichstellung“
(1) Die FH Aachen strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote, die jeweils für drei Jahre vom Rektorat festgelegt wird, entspricht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor.
(2) Die Fächergruppen werden analog den Lehr- und Forschungsbereichen der Amtlichen Hochschulstatistik festgelegt, umfassen mindestens aber einen Fachbereich.
(3) Die Gleichstellungsquote wird in den FH-Mitteilungen veröffentlicht.“

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend neu nummeriert.
 - In **Ziffer 5.3 (neu)** wird folgender **Absatz 4** eingefügt:

„(4) In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei einer unzureichenden Resonanz auf die wiederholte Ausschreibung, können auch Bewerbungen berücksichtigt werden, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber die Einstellungsvoraussetzung nach § 36 Absatz 1 Nr. 5 HG (fünfjährige berufspraktische Tätigkeit) noch nicht vollständig nachweisen kann (Nachwuchsprofessur).“
4. In **Abschnitt 6. Ziffer 6.1 Absatz 1** wird die Ziffer „5.3.5“ geändert in „5.4.5“

5. **Abschnitt 7.** wird wie folgt neu gefasst:
„**7. Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor**
(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhörung des Rektorates und ggf. einer persönlichen Vorstellung der oder des zu Berufenden.
(2) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor von dem Vorschlag des Fachbereichsrates abzuweichen, erörtert sie oder er dies mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission, der oder dem Fachbereichsratsvorsitzenden, der Dekanin oder des Dekans, der oder dem Berufungsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung. Die Ergebnisse der Erörterung sind schriftlich zu protokollieren.
(3) Weicht die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors von dem Vorschlag des Fachbereichsrates ab, teilt sie oder er diese der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission, der oder dem Fachbereichsratsvorsitzenden, der Dekanin oder des Dekans, der oder dem Berufungsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung schriftlich mit.
(4) Die Rechte und Pflichten des Rektorates nach § 16 HG bleiben unberührt.“
6. **Abschnitt 9.** wird wie folgt neu gefasst:
„**9. Übergangsregelung**
Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren können – soweit dies nicht anders möglich ist – nach Maßgabe der Berufsordnung vom 18. Juni 2008 (FH-Mitteilung Nr. 73/2008), in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 19. Oktober 2010 (FH-Mitteilung Nr. 87/2010), unter Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes (n.F.) und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.“

Teil 2 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 5. November 2015.

Aachen, den 25. November 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann